

Satzung der Stadt Dingelstädt über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Mit Beschluss vom 14.11.2023, Beschluss Nr. 1/603/37/2023 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt die Satzung der Stadt Dingelstädt über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Bescheid vom 15.11.2023 AZ: 15.11802.001 die Satzung der Stadt Dingelstädt über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) bestätigt.

Satzung der Stadt Dingelstädt über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung — ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) erlässt die Stadt Dingelstädt die folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am 14.11.2023 beschlossene Satzung der Stadt Dingelstädt über die Freiwillige Feuerwehr — Feuerwehrsatzung.

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dingelstädt ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt“ und gliedert sich in die Ortschaftsfeuerwehren
 - a) Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Beberstedt
 - b) Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Bickenriede
 - c) Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Dingelstädt
 - d) Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Helmsdorf
 - e) Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Hüpstedt
 - f) Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Kefferhausen
 - g) Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Kreuzebra
 - h) Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Silberhausen
 - i) Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Zella
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt gliedert sich in hauptamtliche und ehrenamtliche Kräfte. Der hauptamtliche Stadtbrandmeister ist der Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Die Leitung der Ortschaftsfeuerwehren obliegen den zuständigen ehrenamtlichen Wehrführern.

- (4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen können sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 22) bedienen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen das Abwehren und Vorbeugen von Brandgefahren (Brandschutz) und anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) gemäß § 9 Abs. 2 ThürBKG, Mitwirkung im Katastrophenschutz sowie Brandsicherheitswachen gemäß § 22 ThürBKG und sowie die Verkehrsregelung gemäß § 53b ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Dingelstädt die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürBKG).

§ 3

Gliederung

Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt mit ihren Ortschaftsfeuerwehren gliedert sich jeweils in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilungen, einschließlich der dem hauptamtlichen Stadtbrandmeister unterstellten hauptamtlichen Kräfte,
- b) Alters- und Ehrenabteilungen,
- c) Jugendfeuerwehr,
- d) Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilung.

§ 4

Verhältnis Wehrführer und Stadtbrandmeister

- (1) Die Wehrführer und der Stadtbrandmeister arbeiten kameradschaftlich, die Angelegenheiten der Wehr fördernd und in vertrauensvoller Weise zusammen.
- (2) Dem Stadtbrandmeister obliegt die gesamte dienstrechtliche und organisatorische Betreuung der Feuerwehren der Stadt Dingelstädt. Er ist weisungsbefugt gegenüber den Wehrführern und deren Einsatzabteilungen und der Jugendfeuerwehren.
- (3) Den Wehrführern der Ortschaftsfeuerwehren obliegen die Förderung und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, Aus- und Weiterbildung ihrer Feuerwehrangehörigen, wobei sie erforderliche Abstimmungen mit dem Stadtbrandmeister der Stadt Dingelstädt zu treffen haben.

§ 5

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

- (1) Alle ehrenamtliche Feuerwehrangehörige sind gleichberechtigte Partner entsprechend ihrer Qualifikation und Aufgabenzuteilung im Einsatz. Gleichmaßen sind die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens, der Verhältnismäßigkeit und des geringsten Eingriffes in fremde Rechte bei der Auswahl der geeigneten Gefahrenabwehrmaßnahmen zu berücksichtigen. Sie versehen ihren Dienst freiwillig und ehrenamtlich.
- (2) Für etwaige Regressansprüche aus den durch die Feuerwehr getroffenen Maßnahmen haftet die Stadt Dingelstädt nach den Grundsätzen der Amtshaftung.
- (3) Die Feuerwehrangehörige sind während seines Einsatzes hoheitlich tätig und haften hinsichtlich der Fahrlässigkeit nur bei grober Fahrlässigkeit.

§ 6

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Dingelstädt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben im Dienst nur die vom Träger der Feuerwehr (Stadt Dingelstädt) oder vom Landkreis Eichsfeld zur Verfügung gestellte Ausrüstung zu tragen. Der Bürgermeister kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister über den Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.
- (4) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Dingelstädt in Frage kommen, ist die Anzeige durch den Stadtbrandmeister an die Verwaltung der Stadt Dingelstädt weiterzuleiten.

§ 7

Einsatzabteilung

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Dingelstädt haben oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Dingelstädt zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, dass 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 S. 1 ThürBKG). Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde erforderlich ist, kann im Ausnahmefall und auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister im Benehmen mit dem Wehrführerausschuss zugelassen

werden. In diesem Fall ist jährlich durch ein ärztliches Attest die körperliche und geistige Einsatzfähigkeit nachzuweisen (§ 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG).

- (3) Der Bürgermeister bestellt gemäß §15 Abs. 3 ThürBKG auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters Führer und Unterführer.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Bürgermeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Zum Antrag ist zum Nachweis der Straffreiheit ein Führungszeugnis (FZ O § 30 Abs. 5 BZRG) beizulegen.
- (5) Vor der Aufnahme in die Einsatzabteilung ist durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die geistige und körperliche Einsatzfähigkeit (§ 13 Abs. 4 ThürBKG) nachzuweisen.
- (6) Auf Vorschlag des Wehrführers über den Stadtbrandmeister entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG). Bei der Verpflichtung hat der Feuerwehrangehörige sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zu bekennen.
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und dieser Satzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.
- (8) Der neu aufgenommene Bewerber wird, mit dem ihm nach Ausbildung und Zeit zustehenden Dienstgrad, zunächst auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Hat der Anwärter die Probezeit nicht erfolgreich absolviert, so erfolgt auf Beschluss des jeweiligen Feuerwehrausschusses der Ausschluss mittels schriftlicher Mitteilung durch den Bürgermeister. Im Übrigen gelten für den Anwärter alle Rechte und Pflichten eines Feuerwehrangehörigen, soweit sich aus dieser Satzung oder anderen gesetzlichen Grundlagen nichts anderes ergibt. Bei Übernahme aus der Jugendfeuerwehr oder anderen gemeindlichen Feuerwehren entfällt die Probezeit.

§ 8

Verleihung von Dienstgraden

Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb einer Ortschaftsfeuerwehr vollzieht:

- bis zum Dienstgrad Hauptfeuerwehrmann der jeweilige Wehrführer nach Genehmigung durch den Stadtbrandmeister,
- bis zum Dienstgrad Oberlöschmeister der Stadtbrandmeister während der Jahreshauptversammlung,
- ab dem Dienstgrad Brandmeister der Bürgermeister, auf Antrag durch den Stadtbrandmeister, während der Jahreshauptversammlung.

§ 9

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahrs (§ 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG bleibt unberührt),

- b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) dem Tod,
 - e) dem Wegfall der Bedingungen nach §7 Abs. 2 dieser Satzung nach Prüfung und Mitteilung durch die Verwaltung, nach Rücksprache mit dem Stadtbrandmeister und des Wehrführers der jeweiligen Ortschaftsfeuerwehr der Stadt Dingelstädt, an den Betroffenen.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters, des jeweiligen Wehrführers und des Wehrführerausschusses entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Im Falle des Stadtbrandmeisters erfolgt die Anhörung aus wichtigem Grund durch die stellv. Stadtbrandmeister und dem Wehrführerausschuss. Wichtige Gründe sind insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung oder bei angesetzten Übungen, das Nichterreichen der vorgeschriebenen Mindestfortbildungsstunden, eine Verletzung der in § 7 genannten Aufnahmevoraussetzungen, grobe Verletzung der Dienstpflichten, Handlungen, die das Ansehen der Feuerwehr schädigen, wiederholt unkameradschaftliches Verhalten gegenüber anderen Feuerwehrangehörigen, undiszipliniertes Verhalten gegenüber weisungsbefugten Personen oder Rettungskräften anderer Organisationen, Nichtbefolgen von Anordnungen im Einsatz sowie mehrfach erteilte Ordnungsmaßnahmen.

§ 10

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen aller Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte die Stellvertreter des hauptamtlichen Stadtbrandmeisters und den Gemeindejugendfeuerwehrwart.
- (2) Die wahlberechtigten Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer, den Jugendfeuerwehrwart, den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart, sowie zwei Vertreter der Einsatzabteilung für den Feuerwehrausschuss.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Um die erforderliche Geschicklichkeit und Professionalität, für die zum Einsatz kommende Technik zu haben, sind die Angehörigen der Einsatzabteilung, insbesondere für folgende Punkte verpflichtet:
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Truppmannausbildung Teil 2 nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen außerhalb des Gefahrenbereiches zum Einsatz kommen. Der Einsatz vor Abschluss der Truppmannausbildung Teil 1 ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Einsatz von Minderjährigen unter 18 Jahre, ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (5) Absätze 3 und 4 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Kameradschaft, Disziplin und kollektive Einbindung in Ausbildung und Einsatzgeschehen sind unabdingbare Voraussetzungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren.
- (7) Gem. § 14 Abs. 5 ThürBKG haben die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr das Recht auf ausreichenden Versicherungsschutz durch die Stadt Dingelstädt.
- (8) Den Feuerwehrangehörigen dürfen keine unzumutbaren Nachteile durch ihren Dienst entstehen. Sie haben das Recht auf Freistellung von Arbeits- und Dienstleistungsverpflichtung während der Zeit der Teilnahme an Übungen, Einsätzen und Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen. Der Verdienstausschlag ist entsprechend § 14 Abs. 2 und 3 ThürBKG zu gewähren. Für Tätigkeiten außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 2 ThürFwEntschVO.

§ 11

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister oder Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einem Verweisaussprechen. Die jeweilige Ordnungsmaßnahme ist aktenkundig zu erfassen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Zeigt sich nach wiederholter Ermahnung innerhalb von zwei Jahren keine Besserung wird ein Verweis ausgesprochen.
- (3) Der Verweis wird schriftlich erteilt. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Die Erteilung mehrerer Verweise innerhalb von zwei Jahren erfüllt den Tatbestand eines wichtigen Grundes zur Entpflichtung nach § 9 Abs. 3. Ein vorübergehender Ausschluss ist ebenfalls möglich. Ein Verweis kann ohne vorhergehende Ermahnung erteilt werden.
- (4) § 50 Abs. 1 Satz 1 ThürBKG bleibt unberührt.

§ 12

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG und § 7 Abs. 2 bleibt unberührt), dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 9 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (3) Die wahlberechtigten Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können aus ihrer Mitte einen Vertreter für den jeweiligen Feuerwehrausschuss wählen.
- (4) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können einen Sprecher aus der Mitte aller Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dingelstädt wählen.

§ 13 **Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dingelstädt führt den Namen „Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt“ und gliedert sich in die Ortschaftsjugendfeuerwehren:
 - a) Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Beberstedt
 - b) Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Bickenriede
 - c) Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Dingelstädt
 - d) Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Helmsdorf
 - e) Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Hüpstedt
 - f) Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Kefferhausen
 - g) Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Kreuzebra
 - h) Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Silberhausen.
 - i) Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt Ortschaft Zella
- (2) Der Jugendfeuerwehr Stadt Dingelstädt können Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis — in der Regel — zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den jeweiligen Wehrführer und dem Stadtbrandmeister als Gesamtleiter. Unmittelbare Ausbildung, Organisation und Aufgabenbestimmung obliegen dem jeweiligen Jugendfeuerwehrwart. Die Ausbildung der Jugendfeuerwehr hat nach den gültigen Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung jugendschutzrechtlicher Belange zu erfolgen.
- (4) Die Ortschaftsjugendfeuerwehren stehen unter der Leitung des jeweiligen Jugendfeuerwehrwartes. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortschaftsfeuerwehr von den Mitgliedern der

jeweiligen Einsatzabteilung gewählt. Ein Stellvertreter kann ab einer Mitgliederanzahl von 20 Mitgliedern gewählt werden.

- (5) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart übernimmt die organisatorische Leitung aller Jugendfeuerwehren. Er hat kein Weisungsrecht gegenüber den Jugendfeuerwehrwarten. Er vertritt die Jugendfeuerwehren im Wehrführerausschuss.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre sein. Als Leiter der Jugendfeuerwehr soll nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche fachliche und persönliche Eignung, beispielsweise aufgrund der Jugendleiterausbildung oder einer vergleichbaren Qualifikation, sowie die Befähigung zum Gruppenführer besitzt (§ 11 Abs. 1 Satz 3 ThürBKG). Er wird für eine Dauer von 5 Jahren gewählt. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Gleiches gilt für den Stellvertreter.
- (7) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen in einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 19) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Absatz 6 gilt entsprechend.
- (8) Im Rahmen seiner Interessenvertreterfunktion tritt der Stadtbrandmeister gleichermaßen für die Belange der Jugendfeuerwehr ein.

§ 14

Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilung

- (1) Die Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dingelstädt führen als Namenszusatz den Namen der jeweiligen Ortschaftsfeuerwehr. Im Benehmen mit dem Bürgermeister darf ein Eigenname verwendet werden.
- (2) Die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dingelstädt unterstehen die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilungen der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandmeister, der sich dazu des jeweiligen Wehrführers bedient.

§ 15

Stadtbrandmeister, stellvertretende Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dingelstädt ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister ist hauptamtlich tätig und wird vom Bürgermeister bestellt. Die Regelungen des § 12 ThürBKG sowie § 18 ThürFwOrgVO sind zu beachten.

- (3) Der Stadtbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dingelstädt und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtbrandmeister, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (4) Der erste stellvertretende Stadtbrandmeister und zweite stellvertretende Stadtbrandmeister haben den Stadtbrandmeister bei dessen Verhinderung in dieser Reihenfolge zu vertreten.
- (5) Die stellvertretenden Stadtbrandmeister werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 19) der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dingelstädt statt.
- (6) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren Stadt Dingelstädt angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch, der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Gesetzliche Ausnahmeregelungen bleiben unberührt.
- (7) Bei Freiwerden einer Stelle als stellvertretenden Stadtbrandmeister hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann.
- (8) Die Wehrführer führen die Ortschaftsfeuerwehren nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortschaftsfeuerwehr (§ 18 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortschaftsfeuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr (§ 18 Abs. 1) auf Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortschaftsfeuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch, der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge, besitzt.
- (10) Die stellvertretenden Stadtbrandmeister, die Wehrführer und stellvertretenden Wehrführer werden zu Ehrenbeamten auf Zeit berufen.
- (11) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres wird der Stadtbrandmeister, seine Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Gemeindejugendfeuerwehrwart, die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter durch den Bürgermeister in würdiger Form verabschiedet.
- (12) Die Gemeinde kann aus wichtigem Grund
 - a) den ehrenamtlichen stellvertretenden Stadtbrandmeister nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen

- b) den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Ortschaftsfeuerwehr

entlassen. Der Bürgermeister kann die Führer und Unterführer nach Anhörung des Stadtbrandmeisters von ihrer Funktion entbinden (§ 15 Abs. 6 Satz 1 bis 3 ThürBKG). Die Anhörung wird in Schriftform durchgeführt.

§ 16

Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann für die Ortschaftsfeuerwehren jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet werden. Wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung kein Feuerwehrausschuss gebildet, so werden dessen Aufgaben durch den Wehrführer im Einvernehmen mit den Abteilungen wahrgenommen.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung (Vertreter der Einsatzabteilung), einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind jeweils die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortschaftsfeuerwehr.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Einladung aller Ausschussmitglieder unter Bekanntgabe einer Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Mit Einverständnis der Ausschussmitglieder kann die Einladung auch elektronisch über durch die Stadt Dingelstädt bereitgestellte Programme und / oder per E-Mail erfolgen.
- (5) Der Vorsitzende hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der jeweiligen Ortschaftsfeuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist dem Bürgermeister spätestens 14 Tage nach Sitzungstermin bekannt zu geben, hierfür ist der Sitzungsleiter verantwortlich.
- (6) Der Stadtbrandmeister und seine Stellvertreter können an Sitzungen teilnehmen.

§ 17

Wehrführerausschuss

- (1) Die Stadt Dingelstädt hat mehrere Ortschaftsfeuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzendem und seinen Stellvertretern, den Wehrführern, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, dem Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung und einem Vertreter des Ordnungsamtes besteht und die Aufgabe hat, sämtliche

Angelegenheiten des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dingelstädt zu koordinieren.

- (2) Wurde kein Gemeindejugendfeuerwehrwart gemäß § 13 Abs. 7 gewählt, so bestimmen die Jugendfeuerwehrwarte aus ihrer Mitte einen Sprecher, welcher stellvertretend für den Gemeindejugendfeuerwehrwart am Wehrführerausschuss teilnimmt.
- (3) Der Wehrführerausschuss tagt mindestens vier Mal pro Jahr.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses durch Einladung aller Ausschussmitglieder unter Bekanntgabe einer Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Mit Einverständnis der Ausschussmitglieder kann die Einladung auch elektronisch über durch die Stadt Dingelstädt bereitgestellte Programme und/oder per E-Mail erfolgen.
- (5) Der Vorsitzende hat den Wehrführerausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder des Wehrführerausschusses schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (6) Der Vorsitzende hat den Wehrführerausschuss einzuberufen, wenn dies der Bürgermeister beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (7) Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist dem Bürgermeister spätestens 14 Tage nach Sitzungstermin bekannt zu geben, hierfür ist der Sitzungsleiter verantwortlich.
- (8) Der Bürgermeister kann an Sitzungen teilnehmen.

§ 18

Jahreshauptversammlung der Ortschaftsfeuerwehren

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet mindestens alle fünf Jahre eine getrennte Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortschaftsfeuerwehren statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er und der Jugendfeuerwehrwart haben einen Bericht über den abgelaufenen Zeitraum zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in den Jahreshauptversammlungen sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach

Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzbeteiligung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 19

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich – in der Regel im 2. Quartal des Jahres - eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dingelstädt statt.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister, im Benehmen des Bürgermeisters der Stadt Dingelstädt, einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dingelstädt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzbeteiligungen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 20

Wahlen

- (1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet. Zur Wahl stehende Kandidaten können nicht Wahlleiter und Wahlhelfer sein. Bei der Wahl der stellvertretenden Stadtbrandmeister sowie des Gemeindejugendfeuerwehrwartes werden der Wahlleiter und die Wahlhelfer vom Bürgermeister bestimmt. Bei den übrigen Wahlen werden der Wahlleiter und die Wahlhelfer durch die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Gewählt wird schriftlich, frei, gleich, unmittelbar und geheim.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl sowie den zu wählenden Funktionen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzbeteiligung beschlussfähig ist.

- (4) Die Kandidatur für eine Funktion ist bis spätestens eine Woche vor dem Wahltermin schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Dingelstädt zu erklären. Der Bürgermeister sowie die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben bis zum Wahltermin, ungeachtet von Satz eins, Vorschlagsrecht. Die Stadt Dingelstädt prüft die erforderlichen Voraussetzungen und gibt die zugelassenen Kandidaten zur Wahl bekannt.
- (5) Der erste stellvertretende Stadtbrandmeister und zweite stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Gemeindejugendfeuerwehrwart und die Jugendfeuerwehrwarte sowie die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte werden einzeln gewählt.
Gewählt ist der Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitgliedern des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Der Absatz 4 findet für die Wahl der zwei Vertreter der Einsatzabteilung sowie des Vertreters für die Alters- und Ehrenabteilung im Feuerwehrausschuss keine Anwendung. Die Kandidatur kann bis unmittelbar vor der Wahl erfolgen.
- (8) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind innerhalb zwei Wochen dem Bürgermeister zur Ernennung sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

§ 21

Beauftragte für besondere Aufgaben

Insbesondere für die Aufgabenbereiche:

- a) Information und Kommunikation/Funktechnik (Funkwart)
- b) Alarm- und Einsatzplanung
- c) Atemschutz
- d) Aus- und Fortbildung
- e) Gefahrgut
- f) Gerätewartung (Gerätewart)
- g) Presse- und Medienarbeit (Pressesprecher)
- h) Sanitätswesen
- i) Sport
- j) Sicherheitsbeauftragter

können Beauftragte auf Vorschlag des Wehrführerausschusses durch den Bürgermeister bestellt werden. Der Bürgermeister kann diese Handlung durch den Stadtbrandmeister wahrnehmen lassen. Darüber hinaus wird mindestens ein Sicherheitsbeauftragter auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses durch den Bürgermeister bestellt. Die Beauftragten müssen die für ihren Aufgabenbereich notwendigen fachlichen Kenntnisse besitzen.

§ 22 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 23 Wasserwehrdienst

- (1) Die Stadt Dingelstädt richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 2 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr (§ 54 Nr. 3 e) OBG) für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 24 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Gemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:
 - a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
 - b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
 - c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,

- d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
 - e) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
 - f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
 - g) Sicherung von Schädstellen an gefährdeten Objekten,
 - h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
 - i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.
- (4) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
 - b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
 - c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
 - d) die Art der Alarmierung,
 - e) den Sammlungsort,
 - f) die Ablösung und Versorgung,
 - g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.
- Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
 - b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
 - c) die einzuleitenden Maßnahmen,
 - d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,

- e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Stadt Dingelstädt schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 25

Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Stadtgebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel dem Stadtbrandmeister) übertragen. Der Einsatzleiter nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 26

Beteiligte am Wasserwehrdienst

- (1) Der Bürgermeister kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

- a) Mitarbeiter der Stadtverwaltung,
- b) Bewohner der Stadt Dingelstädt ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse.

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

- (2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.
- (3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen oder nach Abs. 2 aufgefordert wurden oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Stadt Dingelstädt tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Einsatzleiters oder einer von ihm beauftragten Person.
- (4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 27

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 28
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt vom 31.03.2023 außer Kraft.

Dingelstädt, den

Andreas Fernkorn
Bürgermeister

- Siegel -